



Philosophische Fakultät I

Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm Ethnologie (45/75 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Master-Studiengang an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 20.05.2009

Gemäß §§ 13 Abs. 1 in Verbindung mit 67 Abs. 3 Nr. 8; 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 05.05.2004 (GVBl. LSA S. 256), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 18.02.2009 (GVBl. LSA S. 48) in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (ABStPOBM) vom 08.06.2005 in der derzeit gültigen Fassung hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für das Master-Studienprogramm Ethnologie (45/75 Leistungspunkte) beschlossen.

Artikel I

Die Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm Ethnologie (45/75 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Master-Studiengang an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 21.01.2009 (ABl. 2009, Nr. 4, S. 25) wird wie folgt geändert:

- (1) Im § 1 Abs. 2 wird die Zahl „20009“ durch die Zahl „2009“ ersetzt.
- (2) § 3 wird wie folgt geändert:
 - a. im Abs. 1 Satz 5 werden die Worte „Institut für Ethnologie“ ersetzt durch die Worte „Seminar für Ethnologie“;
 - b. im Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „(h) Evaluations- und Kritikfähigkeit“ ersetzt durch die Worte „(g) Evaluations- und Kritikfähigkeit“.
- (3) § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Voraussetzung für die Zulassung zum Master-Studium ist

 - a. der Nachweis eines Abschlusses im Bachelor-Studienprogramm Ethnologie, eines anderen Bachelor-Studienprogramms oder eines anderen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses in einer vergleichbaren Fachrichtung,
 - b. eine Abschlussnote von mindestens 2,3 im ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss.“

(4) § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Kombination von Studienprogrammen

Das Studium der Ethnologie eröffnet je nach individueller Neigung und Eignung den Weg zu sehr verschiedenartigen möglichen Berufsfeldern. Es können daher keine Empfehlungen für Kombinationen mit anderen Master-Studienprogrammen gegeben werden, doch könnten sich Kombinationen mit den Studienprogrammen der Philosophischen Fakultät I sowie mit Geographie (45/75) als besonders sinnvoll erweisen.“

(5) § 14 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die mündliche Leistung findet nach Begutachtung der Master-Arbeit statt und dauert in der Regel 60 Minuten.“

Artikel II

Diese Ordnung wurde vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät I am 20. Mai 2009 beschlossen, der Rektor hat die Ordnung genehmigt am 03.08.2009.

Diese Ordnung tritt zum Wintersemester 2009/2010 in Kraft. Diese Ordnung wird im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg veröffentlicht.

Halle (Saale), 3. August 2009

Prof. Dr. Wulf Diepenbrock
Rektor